

## **Die Presse und das Wettbewerbsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

**Die Fachtagung der ARGE Geistiges Eigentum und Medien auf dem 60. Deutschen Anwaltstag hat sich anlässlich des Themas „60 Jahre Grundgesetzes – den Rechtsstaat gestalten“ mit besonders grundrechtsrelevanten Themen des Urheber- und Medienrechts und des Gewerblichen Rechtsschutzes beschäftigt. „Gewinner oder Verlierer – Die Presse in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ lautete das Thema einer äußerst facettenreichen und spannenden Podiumsdiskussion mit hochklassigen Referenten. „Das Wettbewerbsrecht im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ war Thema und Gegenstand der Nachmittagsveranstaltung der ARGE auf dem DAT.**

Nach einer Einführung in die Thematik und einem Überblick in die besonders prägnanten Akzente in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts moderierte Diskussionsleiter Rechtsanwalt Dr. Jörg Soehring aus Hamburg die weiteren Vorträge und die Podiumsdiskussion der Referenten Prof. Georgios Gounalakis, Philips Universität Marburg, des Hamburger Rechtsanwalts Prof. Dr. Matthias Prinz und des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgerichts München i.R. Prof. Dr. Walter Seitz.

Bereits der Einführungsvortrag von Dr. Soehring regte dabei eine interessante fachliche Diskussion mit konkreten Beiträgen und Fragen des Fachpublikums an. So wies der Leiter der Redaktion Recht und Justiz des ZDF Rechtsanwalt Bernhard Töpfer auf die Auswirkungen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gerade auch auf die Berichterstattung der Medien über Gerichtsverfahren und aus dem Gerichtssaal hin. Prof. Dr. Gounalakis arbeitete in seinem Vortrag sehr kritisch den Einfluss der Wirtschaft auf die Presse und die daraus resultierenden Gefahren für die Pressefreiheit heraus. Mit instruktiven Beispielen skizzierte Prof. Dr. Seitz sehr anschaulich „Kunst und Satire in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts“. Schließlich war „Das Recht am eigenen Bild in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ Gegenstand des Vortrags des Hamburger Rechtsanwaltes Prof. Dr. Prinz. Dieser konnte anhand von konkreten Presseveröffentlichungen und den dazu ergangenen Entscheidungen der deutschen Gerichte zunächst verdeutlichen, wie unvorhersehbar die Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild zum Teil ist, bevor er anhand der Caroline-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Auswirkungen der Entscheidung des EUGH aus dem Jahr 2004 auf die neuere deutsche Rechtsprechung darstellte, die - so Prinz - vielleicht schon sehr bald erneut durch den EUGH zu überprüfen sein werde.

Nach einer kurzen Mittagspause gab Prof. Dr. Rolf Spannuth, Richter am Oberlandesgericht Hamburg a.D. einen aktuellen Überblick über „Das Wettbewerbsrecht im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“. Er skizzierte dabei „den langen Marsch“ zum UWG 2008, die europäische Rechtsangleichung durch die verschiedenen Richtlinien und setzte dann anhand zahlreicher Rechtsprechungsbeispiele einen Schwerpunkt auf die Darstellung der Grundrechte im Wettbewerbsrecht mit Hinweisen auf das bestehende Spannungsfeld zwischen „vorrangigen“ Gemeinschaftsrechts und „höherrangigem“ Verfassungsrecht.

Besser konnte man in einer Tagesveranstaltung nicht verdeutlichen, wie durch die stets engagierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Kommunikationsfreiheiten, der Freiheit des Wettbewerbs und den damit kollidierenden Interessen des Einzelnen und des Staates „der Rechtsstaat in 60 Jahren Grundgesetz gestaltet worden ist“.